

## Mandanten-Information

### **Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft**

**(Aber nur, wenn sie auch schon versteuert sind)**

**Die Lebensweisheit, dass kleine Geschenke die Freundschaft erhalten, ist auch auf die Unternehmenspraxis übertragbar. Das dürfte für den Empfänger - in Abhängigkeit vom Wert der zugewendeten Sache - in den allermeisten Fällen eher angenehm sein. In steuerlicher Hinsicht aber könnten sich daraus böse Folgen ergeben.**

Geschenke, die bei Anschaffung mehr als 35 EUR kosten, können nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Das sind steuerlich „nicht abziehbaren Betriebsausgaben“. Diese Geschenke stellen beim Empfänger - und das ist in der Regel eher unbekannt - steuerpflichtige Einnahmen dar, wenn sie im Rahmen des Unternehmens oder der beruflichen Tätigkeit vereinnahmt werden.

**Achtung Betriebsprüfungen.** Dieses Problem hat die Finanzverwaltung in den letzten Jahren insbesondere im Zusammenhang mit Geschenken in Form von Eintrittskarten für VIP-Logen in Fußball- und anderen Stadien vermehrt aufgegriffen. Es ist damit zu rechnen, dass künftig bei Betriebsprüfungen über „wertvolle“ Geschenke eine Kontrollmitteilung an das Finanzamt des Empfängers erfolgen wird. Dieser hat dann laut Gesetz den Wert des Geschenkes als Einnahme mit seinem persönlichen Satz zu versteuern. Insofern könnte sich die Zuwendung als Danaergeschenk (Ein Danaergeschenk ist ein Geschenk, das sich dem Empfänger als unheilvoll und Schaden stiftend erweist) entpuppen und unter Umständen sogar die geschäftlichen Beziehungen belasten.

**30 Prozent pauschal.** Um dieses Dilemma für die schenkenden Unternehmen zu lösen, wurde zum 1. Januar 2007 der Paragraf 37b in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Er eröffnet dem zuwendenden Unternehmer/Arbeitgeber die Möglichkeit, die Besteuerung der von ihm geleisteten unentgeltlichen Zuwendungen mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu übernehmen. Zu dieser Rechtsnorm hat das Bundesministerium der Finanzen nunmehr im April diesen Jahres in einem umfangreichen Anwendungsschreiben (BMF vom 29. April.2008, BStBl. 2008, I, Seite 566) Stellung genommen und offene Fragen beantwortet.

Pauschalisiert werden können grundsätzlich Geschenke, die an Dritte (beispielsweise Geschäftsfreunde) oder an eigene Arbeitnehmer geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind Geldgeschenke sowie Zuwendungen an Arbeitnehmer, für die bereits andere gesetzliche Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten bestehen (zum Beispiel die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens).

Des Weiteren werden aus Vereinfachungsgründen die Vorteile aus der Teilnahme an geschäftlichen Bewirtungen in vollem Umfang sowie die Zuwendung von sogenannten Streuwerbeartikeln mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unter 10 EUR (Kalender, Kugelschreiber u. ä.) beim Empfänger nicht als Betriebseinnahme erfasst und sind daher auch von der Pauschalierung nach § 37b EStG ausgeschlossen.

Die Pauschalierung kann nicht vorgenommen werden, soweit die Geschenke die Grenze von 10 000 EUR einschließlich Umsatzsteuer je Empfänger und Wirtschaftsjahr übersteigen. Das bedeutet beispielsweise, dass bei zwei Zuwendungen à 6000 EUR eine Pauschalierung bis zu dem Betrag von EUR 10.000 möglich ist. Der darüber hinausgehende Betrag von 2000 EUR ist vom Empfänger „normal“ zu versteuern. Gleichfalls ausgeschlossen ist die Pauschalierung, wenn das einzelne Geschenk den Wert von 10.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer überschreitet.

**Wahlrecht gilt für ein Jahr.** Das Wahlrecht der Pauschalierung muss für jedes Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden. Das heißt, dass sich der Unternehmer/Arbeitgeber für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres geleisteten Zuwendungen entscheiden muss, ob er die Pauschalbesteuerung übernimmt. Dabei darf er allerdings zwischen den Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer differenzieren. Er kann sich auch nur hinsichtlich einer der beiden Gruppen für die Pauschalierung entscheiden.

Er könnte somit zum Beispiel alle in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen an seine Geschäftsfreunde pauschal versteuern und dagegen alle an seine eigenen Arbeitnehmer geleisteten Zuwendungen nicht. Diese Differenzierungsmöglichkeit ist auch insoweit beachtenswert, als die Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer bei Ausübung des Wahlrechtes zwar nicht mehr der individuellen Lohnsteuer unterlägen, sie jedoch weiterhin voll sozialversicherungspflichtig wären. Die Sozialversicherung sieht nämlich für den Fall der Pauschalierung solcher Sachzuwendungen keine Beitragsfreiheit vor.

Da der Zuwendende verpflichtet ist, den Empfänger über die Anwendung der Pauschalierung zu unterrichten, bietet es sich an, diese Bestätigung - zum Beispiel in Form eines freundlich formulierten Anschreibens - zusammen mit dem Geschenk zu überreichen. Wer sichergehen will, fügt diese Bestätigung allen Geschenken mit einem Wert von mehr als 10 EUR bei. In jedem Falle sollte diese Bestätigung jedoch „wertvollen“ Geschenken beigelegt werden. Was wertvoll ist liegt allerdings im Auge des Betrachters (Finanzverwaltung). Bei kleineren Unternehmen könnten bereits Geschenke im Wert von 100 EUR als wertvoll empfunden werden. Der Empfänger sollte diese Bestätigung in jedem Falle zumindest bis zur nächsten Betriebsprüfung aufbewahren, um gegenüber dem für ihn

zuständigen Finanzamt im Zweifel nachweisen zu können, dass die Zuwendung pauschal nach Paragraf 37b EStG versteuert wurde.

Die vom Zuwendenden übernommene Pauschalsteuer ist auf den Bruttowert des Geschenkes zu berechnen und teilt das Schicksal des Geschenkes. Somit stellt die Pauschalsteuer auf Geschenke an Dritte, die den Wert von EUR 35 übersteigen und mithin steuerlich nicht abziehbar sind, ebenfalls eine steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgabe dar (siehe Kasten). Geschenke an eigene Arbeitnehmer sind - auch über 35 EUR hinaus - hingegen steuerlich abziehbar, so dass auch die Pauschalsteuer auf diese Geschenke als Betriebsausgabe abziehbar ist.

Die Pauschalsteuer gilt als Lohnsteuer und ist vom Zuwendenden in der Lohnsteuer-Anmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung muss für Geschenke an Dritte (zum Beispiel Geschäftsfreunde) spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. Für Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer kann das Wahlrecht bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bis zum 28. Februar des Folgejahres ausgeübt werden.

Insofern besteht gegebenenfalls Handlungsbedarf bis zum Jahresende, wenn in diesem Jahr (wertvolle) Geschenke zugewendet worden sind, da die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung für Unternehmen mit einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr zumindest für Geschenke an Dritte spätestens mit der Abgabe der Lohnsteueranmeldung für den Dezember getroffen werden muss.

#### Berechnungsbeispiel (ohne Kirchensteuer)

Die A-GmbH wendet einem Geschäftspartner ein Geschenk im Werte von EUR 1.000 zzgl. Umsatzsteuer zu.

Netto-Preis	1.000
zzgl. Umsatzsteuer 19%	190
Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung	<u>1.190</u>
Pauschale Einkommensteuer 30%	357
zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%	20
Gesamt	<u>377</u>

Da der Wert des Geschenkes die Grenze von EUR 35 überschreitet, ist auch die Pauschalsteuer in Höhe von EUR 377 steuerlich nicht abziehbar. Es ergibt sich somit insgesamt ein steuerlich nicht abziehbarer Aufwand wie folgt:

Netto-Preis des Geschenkes	1.000
Pauschalsteuer	377
	<u>1.377</u>

Markus Eisenblätter  
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Frank Lange  
Steuerberater

*Dieser Artikel wird in Kürze auch in der Deutschen Verkehrs-Zeitung (DVZ – voraussichtlich in der Ausgabe vom 02. Oktober 2008) erscheinen.*